



**Allgemeinverfügung**  
**des Landratsamtes Esslingen vom 08.07.2021, Az.: 47-3603.02**

**zur Sperrung der Mountainbikestrecke EsNos sowie eines 60 m breiten Waldstreifens beidseits der Mountainbikestrecke**

I.

**Allgemeinverfügung**

1. Inhalt der Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Esslingen erlässt – als unteren Forstbehörde – nach § 38 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) folgende Allgemeinverfügung

- 1.1. Die Mountainbikestrecke sowie ein 60 m breiter Waldstreifen beidseits der Mountainbikestrecke südlich des ehemaligen Sandbruchs „Nonnenklinge“ im Stadtwald Esslingen wird für Waldbesucher aller Art gesperrt.
- 1.2. Die Benutzung der Mountainbikestrecke ist nur während der festgelegten Betriebszeiten im Rahmen der Benutzungsordnung des Turnvereins Hegensberg e. V. 1894 zulässig. Es ist zum Schutz der Waldbesucher verboten, sich außerhalb der bestehenden Fahrwege im bezeichneten Waldgebiet aufzuhalten.
- 1.3. Die unter 1.1 genannte Sperrung ist vor Ort durch Verbotsschilder im Waldbestand kenntlich gemacht. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 83 Abs.3 LWaldG als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.
- 1.4. Die untere Forstbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Von der unter 1.1 genannten Sperrung ist folgende Fläche betroffen:

Ein auf dem Flurstück 3153/52 (Gemarkung Esslingen, Gewinn Katzenbühl) 60 m breiter Waldstreifen beidseits der Mountainbikestrecke EsNos entsprechend der in der Anlage beigefügten Streckenführung im Lageplan.

II.

**Inkrafttreten und Befristung**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.08.2021 in Kraft und gilt vorerst bis zum 30.11.2026. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes ist bei Erfüllen der Voraussetzungen, die für eine Verlängerung der forstrechtlichen Genehmigung der Mountainbikestrecke EsNos erforderlich sind, möglich.

III.

**Begründung**

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund von § 38 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG). Das Radfahren ist nach § 37 Abs. 3 Satz 3 LWaldG auf Waldwegen unter 2 m Breite nicht gestattet. Waldwege sind nach § 4 Nr. 3 LWaldG die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege im Staats-, Körperschafts- und Privatwald. Die zuständige untere Forstbehörde kann jedoch gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 Halbsatz 2 LWaldG Ausnahmen von diesem Verbot auf Antrag zulassen. Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung sind der weitgehende Ausschluss von Gefährdungen anderer Waldbesucher sowie von wesentlichen Beeinträchtigung der in § 1 Nr. 1 LWaldG definierten Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion). Eine Ausnahmegenehmigung wurde für die Mountainbikestrecke EsNos durch eine entsprechende forstrechtliche Genehmigung erteilt.

Es besteht entlang der Mountainbikestrecke und in einem rund 60 m breiten Waldstreifen beidseits dieser Strecke eine akute Gefährdung von Waldbesuchern durch walduntypische Gefahren im Bereich der Trails sowie durch den zulässigen Mountainbikeverkehr. Durch die Sperrung wird bis auf den Bereich der Querungen im Bereich des Waldackerweges und des Feldweges am Waldrand ein notwendiger Schutz der Waldbesucher erreicht und auf eine weitgehende Trennung der unterschiedlichen Waldnutzungen hingewirkt.

IV.

**Hinweis**

Die Einhaltung der Sperrung wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften gemäß § 83 Abs.3 LWaldG bei Zuwiderhandlungen wird hingewiesen.

V.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen oder beim Forstamt, Osianderstraße 6/1, 73230 Kirchheim einzulegen.

Kirchheim, 08.07.2021  
Landratsamt Esslingen

Cordula Samuleit  
Forstamtsleiterin



Anlage: Lageplan der Streckenführung der Mountainbikestrecke EsNos

